Gemeinde Feuerthalen

TARIFREGLEMENT

für die schul- und familienergänzende Tagesbetreuung von Klein- und Schulkindern

der GEMEINDE FEUERTHALEN

vom 25. März 2025

Stand: 25. März 2025

Inhaltsverzeichnis

Trägerschaft ... 4
I. Allgemeine Bestimmungen ... 4
Betreuungsangebot ... 4
II. Tarifsystem ... 4
Einstufung der Betreuungsangebote ... 4
Monatspauschale ... 5
Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung ... 5
Gemeindebeiträge an die schulergänzende Kinderbetreuung ... 5
Höhe der Gemeindebeiträge ... 6
Massgebendes Gesamteinkommen für die Festlegung der Gemeindebeiträge ... 6
Berechnung der Elternbeiträge ... 6
Ermässigung für mehrere Kinder ... 7
Antrag auf Unterstützungsbeitrag ... 7
III. Weitere Bestimmungen ... 7
Betreuungsvereinbarung ... 7
Unterlagenpflicht/unwahre Angaben ... 8
Transport zu Lasten Eltern ... 8
Neuberechnung des Gemeindebeitrags ... 8
Härtefälle ... 8
Rechtsmittel ... 8
IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen ... 9
Inkrafttreten ... 9
Aufhebung bisherigen Rechts ... 9
Genehmigungshinweise ... 9
Stichwortverzeichnis ... 10
Impressum ... 12

Trägerschaft

Der Gemeinderat und die Schulpflege Feuerthalen

beschliessen gestützt auf Artikel 4 der Verordnung für familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Feuerthalen vom 22. November 2013, das kantonale Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 sowie das kantonale Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 nachfolgendes Tarifreglement für die schul- und familienergänzende Tagesbetreuung von Vorschul- und Schulkindern in der Gemeinde Feuerthalen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1
Betreuungsangebot

Die Tarifregelung der gemeindeeigenen familienergänzenden Tagesbetreuung erfolgt nach den folgenden Grundsätzen:

a) Das Betreuungsangebot steht grundsätzlich Sorgeberechtigten zur Verfügung, die in der Gemeinde steuerpflichtig sind. Sorgeberechtigte mit rechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben keinen Anspruch auf einen Platz. Sie können sich aber um freie Plätze bewerben. Sie haben keinen Anspruch auf Gemeindebeiträge.

b) Der Tarif für die einzelnen Betreuungsangebote orientiert sich an den effektiven Betriebskosten.

c) Die Gemeinde richtet Beiträge an die Betreuungskosten der Vorschulkinder aus und orientiert sich dabei an der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Beiträge an die Betreuungskosten der Schulkinder berücksichtigen ausschliesslich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Sorgeberechtigten.

d) Die Betreuungsangebote gemäss Artikel 2 werden nur bei genügender Nachfrage angeboten.

e) Wenn bei den jeweiligen Betreuungsangeboten keine freien Plätze mehr verfügbar sind, können sich Eltern auf eine Warteliste setzen lassen.

f) Für Schülerinnen und Schüler der Schule Feuerthalen wird eine Betreuung während der Schulferien angeboten.

II. Tarifsystem

Artikel 2
Einstufung der Betreuungsangebote

Abs. 1
Das Tarifreglement gilt für die familienergänzende Betreuung von Vorschul- und für die schulergänzende Betreuung von Schulkindern.

Abs. 2
Die unterschiedlichen Betreuungsmodule werden tariflich im Verhältnis zu den Ganztagesbetreuungskosten für Vorschulkinder eingestuft.

Abs. 3
Die Kosten für die Ganztagesbetreuung eines Vorschulkindes betragen CHF 120.00 (= 100%).

Kinderkrippe (Kinder bis 18 Monate)	**Einstufung**	**Kosten/Tag in CHF**
▪ Ganztagesbetreuung	120 %	144.00
▪ Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	84 %	100.80
▪ Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	60 %	72.00
▪ Eingewöhnungspauschale pro Kind		100.00

Kinderkrippe (Kinder ab 18 Monate)	Einstufung	Kosten/Tag in CHF
▪ Ganztagesbetreuung	100 %	120.00
▪ Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	70 %	84.00
▪ Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	50 %	60.00
▪ Eingewöhnungspauschale pro Kind		100.00

Tagesstrukturen Schule	Einstufung	Kosten/Tag in CHF
▪ Morgenbetreuung (mit Frühstück)	10 %	12.00
▪ Mittagsbetreuung (mit Mittagessen) = Mittagstisch		20.00
▪ Nachmittagsbetreuung mit 1–2 Unterrichts-lektionen	30 %	36.00
▪ Ganznachmittagsbetreuung / Ganzmorgen-betreuung (schulfreier Vormittag)	40 %	48.00
▪ Ganztägige Schulferienbetreuung	100 %	120.00

Artikel 3
Monatspauschale

Die Monatspauschale für die Betreuungsangebote wird wie folgt berechnet:

a) Kinderkrippe (48 Wochen Betreuung pro Jahr)

Die wöchentlichen Kosten für die vereinbarte Betreuung in der Kinderkrippe werden mit dem Faktor 4.00 (durchschnittliche Anzahl Wochen eines Monats, abzüglich vier Wochen Betriebsferien) zu einer Monatspauschale umgerechnet. Sie gibt Anspruch auf Betreuung während des ganzen Jahres mit Ausnahme der Betriebsferien.

b) Tagesstrukturen Schule (39 Wochen Betreuung pro Jahr)

Für die Betreuung in den Tagesstrukturen der Schule wird die Monatspauschale mit einem Faktor 3.25 umgerechnet (durchschnittliche Anzahl Schulwochen pro Monat). Sie gibt Anspruch auf die entsprechende Betreuung während der Schulwochen. Ferienbetreuung wird gemäss Artikel 3 zusätzlich individuell in Rechnung gestellt.

Artikel 4
Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung

Die Gemeinde beteiligt sich finanziell an den Kosten der Betreuung von Vorschulkindern, die in der Kinderkrippe betreut werden, bis zum Eintritt in den Kindergarten. Die Beiträge richten sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Sorgeberechtigten. Beitragsberechtigt sind Sorgeberechtigte für die Zeit, während der Vater und die Mutter oder der alleinerziehende Elternteil einer bezahlten Arbeit nachgehen, beziehungsweise eine anerkannte berufsqualifizierende Aus- oder Weiterbildung absolvieren oder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar bleiben müssen.

Artikel 5
Gemeindebeiträge an die schulergänzende Kinderbetreuung

Die Gemeinde beteiligt sich finanziell an den Kosten der Betreuung von Schulkindern, welche die familienergänzenden Tagesstrukturen in Anspruch nehmen. Die Beiträge richten sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Sorgeberechtigten.

Artikel 6
Höhe der Gemeindebeiträge

Abs. 1
Die Summe der Beiträge wird durch die Gemeindeversammlung jährlich mit dem Budget festgelegt.

Artikel 7
Massgebendes Gesamteinkommen für die Festlegung der Gemeindebeiträge

Abs. 1
Massgebend ist das Einkommen

- von in ungetrennter Ehe lebenden Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen)
- von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat)
- vom Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat
- vom geschiedenen oder getrenntlebenden Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingeht, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausgeübt wird.

Abs. 2
Entscheidend ist das gesamte steuerbare Einkommen der Sorgeberechtigten

- zuzüglich 10 % des CHF 40'000.00 pro Elternteil übersteigenden steuerbaren Vermögens
- zuzüglich der Einkaufssumme in die 2. Säule der Pensionskasse
- zuzüglich die Liegenschaftsabzüge abzüglich der zulässigen Pauschalabzüge.

Abs. 3
Es wird auf die neueste definitive Gemeinde- und Staatssteuerrechnung abgestellt, sofern sie nicht mehr als 2 Jahre zurückliegt. Liegt keine aktuelle definitive Steuerrechnung vor, so werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise wie bei der Steuererklärung ermittelt.

Abs. 4
Sorgeberechtigte, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

Abs. 5
Wenn wegen Zuzugs nach Feuerthalen keine Steuerdaten bestehen, haben die Eltern Kopien der aktuellsten Steuerrechnungen der früheren Wohngemeinde vorzulegen.

Abs. 6
Sorgeberechtigte, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

Artikel 8
Berechnung der Elternbeiträge

Abs. 1
Der Elternbeitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und einem Leistungsbeitrag.

Abs. 2
Von allen Sorgeberechtigten wird ein Grundbeitrag von CHF 20.00 für einen ganzen Betreuungstag erhoben.

Abs. 3
Der maximale Beitrag der Sorgeberechtigten entspricht den Kosten des entsprechenden Betreuungsangebots gemäss Artikel 2. Der maximale Beitrag wird ab einem massgebenden Einkommen und Vermögen von CHF 110'000.00 erhoben.

Abs. 4
Der Leistungsbeitrag wird bei CHF 0.90 je CHF 1'000.00 des massgebenden Einkommens gemäss Artikel 7 festgelegt.

Abs. 5
Der tatsächliche Elternbeitrag (pro Kind/Betreuungsangebot) ergibt sich aus der folgenden Formel:

	Grundbeitrag
+	Leistungsbeitrag
=	Normbeitrag
x	Einstufung des Betreuungsangebots gemäss Artikel 2
=	**Elternbeitrag**

Artikel 9
Ermässigung für mehrere Kinder

Für Familien wird ab dem zweiten Kind, welches die Krippe und oder die Tagesstrukturen der Schule besucht, ein Rabatt von 10% gewährt.

Artikel 10
Antrag auf Unterstützungsbeitrag

Abs. 1
Für die Berechnung des Gemeindebeitrags reichen die Eltern bei der Gemeinde ein Gesuch ein. Dem Gesuch ist die Betreuungsvereinbarung gemäss Artikel 11 beizulegen.

Abs. 2
Für Gemeindebeiträge an die Betreuungsangebote für Vorschulkinder müssen sie den Beschäftigungsnachweis gemäss Artikel 4 beibringen.

III. Weitere Bestimmungen

Artikel 11
Betreuungsvereinbarung

Abs. 1
Die KiTa Feuerthalen schliesst mit den Sorgeberechtigten eine Betreuungsvereinbarung ab. Diese enthält insbesondere den Umfang der Betreuung, die entsprechenden Betreuungskosten, die Fälligkeit, die Kündigungs- respektive Änderungsfristen.

Abs. 2
Für die Kinderkrippe gilt ein Mindestbetreuungsumfang von einem Tag pro Woche.

Abs. 3
Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten von beiden Parteien schriftlich gekündigt werden. Für Anpassungen der Vereinbarung gilt ebenfalls eine Frist von zwei Monaten.

Abs. 4
Wird das Betreuungsangebot gemäss Vereinbarung vorübergehend nicht beansprucht, erfolgt keine Reduktion des Elternbeitrags.

Abs. 5
Durch die Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung verpflichten sich die Eltern, den Elternbeitrag der Betreuung bis Ende des folgenden Monats zu bezahlen.

Abs. 6
Durch den Antrag auf Unterstützung geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die betroffenen Verwaltungsabteilungen zwecks Berechnung des Elternbeitrages Einblick in ihre Steuerdaten nehmen können.

Unterlagenpflicht/unwahre Angaben

Abs. 1
Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Gemeindebeitrags benötigt werden, von den Eltern nicht vorgelegt, ist ein Gemeindebeitrag ausgeschlossen.

Abs. 2
Gemeindebeiträge müssen zurückbezahlt werden, wenn sie

a. auf unwahren oder unvollständigen Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnissen beruhen
b. wegen unterbliebener Meldungen über Änderungen bzw. die Auflösung von Betreuungsvereinbarungen zu Unrecht erfolgt sind.

Artikel 12
Transport

Die Eltern kommen für die Organisation des Transports und die Reisekosten zwischen Wohnort und Betreuungsort auf.

Artikel 13
Neuberechnung des Gemeindebeitrags

Abs. 1
Eine Neuberechnung des Gemeindebeitrags erfolgt in der Regel nur nach dem Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögenssteuerdaten.

Abs. 2
Wenn sich die Einkommens- oder Vermögensverhältnisse um weniger als CHF 10'000.00 im Jahr ändern, kann eine Neuberechnung erfolgen. Bei einem Anstieg um mehr als CHF 10'000.00 sind die Eltern verpflichtet, eine Neuberechnung des tatsächlichen Elternbeitrags durchführen zu lassen. Bei einer Reduktion um mehr als CHF 10'000.00 sind die Eltern berechtigt, eine Neuberechnung des tatsächlichen Elternbeitrags durchführen zu lassen. Unterbleibt die Meldung durch die Eltern, so

a) erfolgt keine rückwirkende Neuberechnung
b) fordert die Gemeinde die zu viel ausgerichteten Unterstützungsbeiträge zurück.

Abs. 3
Die Anpassung des Gemeindebeitrags erfolgt auf den 1. Tag des Folgemonats.

Artikel 14
Härtefälle

Auf begründetes Gesuch hin kann die Sozialbehörde Elternbeiträge reduzieren oder erlassen sofern ein Härtefall vorliegt.

Artikel 15
Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 16
Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Artikel 17
Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den gleichen Zeitpunkt ersetzt dieses Reglement die bestehende Tarifregelung vom 13. Mai 2019.

Genehmigungshinweise

- Von der Schulpflege mit Beschluss SPB 2024/25-136 vom 25. März 2025 genehmigt.
- Vom Gemeinderat mit Beschluss GRB 2025-30 vom 10. März 2025 genehmigt und festgesetzt.

8245 Feuerthalen, 10. März 2025

GEMEINDERAT FEUERTHALEN

Der Präsident: Jürg Grau

Der Schreiber: Markus Strobl

8245 Feuerthalen: 25. März 2025

SCHULPFLEGE FEUERTHALEN

Der Präsident: Markus Späth-Walter

Die Schulverwalterin: Annelies D'Alpaos

Stichwortverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen 4
Antrag Unterstützungsbeitrag 7
Aufhebung bisherigen Rechts 9
Berechnung Elternbeitrag 6
Betreuungsangebot 4
Betreuungsvereinbarung 7
Einstufung 4
Elternbeitrag 6
Ermässigung 7
Familienrabatt 7
Gemeindebeiträge
- Berechnungsgrundlagen 6
- Berechtigte 6
- familienergänzende Kinderbetreuung 5
- Finanzielle Voraussetzungen 6
- Höhe 6
- Massgebendes Gesamteinkommen 6
- schulergänzende Kinderbetreuung 5

Genehmigungshinweise 9
Geschwisterrabatt 7
Grundbeitrag 6
Härtefälle 8
Impressum 12
Inkrafttreten 9
Kinderkrippe 4, 5
Leistungsbeitrag 6
Monatspauschale 5
Neuberechnung 8
Rechtsmittel 8
Tagesstrukturen 5
Tarifsystem 4
Trägerschaft 4
Transport 8
Unterlagenpflicht 8
unwahre Angaben 8
Weitere Bestimmungen 7

Impressum

Titel:	Tarifreglement für die schul- und familienergänzende Tagesbetreuung von Vorschul- und Schulkindern in der Gemeinde Feuerthalen
Herausgeber:	Gemeindekanzlei
	Gemeindehaus Fürstengut, 8245 Feuerthalen
Telefon:	052 647 47 47
Fax:	052 647 47 48
E-Mail:	kanzlei@feuerthalen.ch
Website:	www.feuerthalen.ch
Textstand:	25. März 2025
	Datei: G:\GS\ERLASSE & Verträge\Kinderbetreuungsverordnung\Tarifreglement\2025\Definitiv\Kindertagesstätte (KiTa)_Tarifreglement 2025_2025-03-25.docx